

Erteil-Bundesbank



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
SACHSEN-ANHALT

Starke Familie

Starke Gemeinschaft



www.ms.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	13. Okt. 2015						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
					X		zdA.

h. n. d. U. 14.10. K. 11.10.

Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher als Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG

07.10.2015
AZ: 43-51324

bearbeitet von Frau Jagno
Durchwahl: (0391) 567-4020
Email: Ilka.Jagno
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Becker,

im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) wird verbindlich festgelegt, dass die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein muss. Im § 21 Abs. 3 KiFöG wird geregelt, welche pädagogische Fachkraft grundsätzlich für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Nach § 21 Abs. 4 KiFöG kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.

Als landesweit einheitliche Grundlage zur Interpretation des § 21 Abs. 3 und 4 KiFöG hat das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt eine „Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall“ veröffentlicht. Mit dieser Arbeitshilfe können der Träger einer Kindertageseinrichtung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an einer Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung Interessierte prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 KiFöG vorliegen und somit eine Beschäftigung als Fach- oder Hilfskraft und deshalb die Anrechnung auf den Mindestpersonal-schlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG möglich sind.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4621
www.ms.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

In der Arbeitshilfe werden als geeignete Hilfskräfte neben den „staatlich geprüften Sozialassistentinnen/staatlich geprüften Sozialassistenten“, den „staatlich geprüften Kinderpflegerinnen/staatlich geprüften Kinderpflegern“ und „Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpflegern“ auch folgende Personengruppen benannt:

- Person befindet sich nach bestandener Abschlussprüfung der zweijährigen Fachschule Sozialpädagogik im einjährigen Berufspraktikum
 - ➔ Für diese Praktikantinnen oder Praktikanten im Berufspraktikum ist die Zulassung als Hilfskraft für die Dauer des Berufspraktikums zu befristen. In der Regel dauert ein Berufspraktikum 12 Monate.
- Person ist Schülerin oder Schüler in der Ausbildung zur „Fachkraft für Kindertageseinrichtungen“ (Landesmodellprojekt)
 - ➔ Für diese Schülerinnen und Schüler ist die Zulassung als Hilfskraft für die Dauer der Ausbildung zu befristen. In der Regel dauert die Ausbildung 3 Jahre.
 - ➔ Da sie im Jahresdurchschnitt ca. 20 Zeitstunden wöchentlich in der Kindertageseinrichtung tätig sein werden, können sie mit bis zu 0,5 VK auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.

Es ist festgelegt, dass der Einsatz von Hilfskräften nur gemeinsam mit mindestens einer Fachkraft zugelassen werden darf.

Aufgrund der o.g. Regelungen zu den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bzw. zu am Landesmodellprojekt teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wurde durch das Ministerium für Arbeit und Soziales auch eine Verfahrensweise zur Anerkennung und damit Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. in der Vollzeitform mit integriertem Berufspraktikum erwogen. In diesem Zusammenhang wurden Sie mit Schreiben vom 19.05.2015 um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Gesamtbewertung im Rahmen der Anhörung wird nunmehr Folgendes festgelegt:

Die Schülerinnen und Schüler in Voll- und Teilzeitausbildung werden weiterhin nicht generell als Hilfskraft i.S. von § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG anerkannt.

Hinweise:

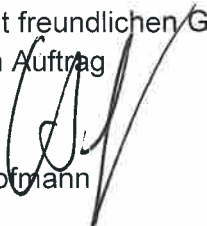
- Auch wenn keine generelle Genehmigung zur Anerkennung in die Arbeitshilfe aufgenommen wird, besteht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallprüfung einzelne Schüler/innen als Hilfskräfte anzuerkennen, wenn eine entsprechende Begründung vorliegt.
- Wenn diese im konkreten Einzelfall anerkannten Schüler/innen eine (Praktikanten)Vergütung erhalten, können sie für die vereinbarten Jahresarbeitsstunden auch auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.
- Schüler/innen in der Erzieherausbildung, die bereits einen Abschluss als Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in oder Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger/in erworben haben, können aufgrund dieser bereits abgeschlossenen Ausbildung auch während der Erzieherausbildung generell als Hilfskraft anerkannt werden. Wenn sie eine (Praktikanten)Vergütung erhalten, können sie für die vereinbarten Jahresarbeitsstunden auch auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.

- Es wird im Zusammenhang mit dem Landesmodellprojekt darauf verwiesen, dass es sich dabei nur um ein zeitlich begrenztes Projekt mit einer begrenzten Personenzahl handelt. Es muss im Rahmen der Evaluation des Projektes erst geprüft werden, in welchem Umfang die Träger diese Möglichkeit genutzt haben und welche Auswirkungen dies auf die gesamte pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hofmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hofmann', written over the printed name.